

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 406/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Angestellten Isak R. [REDACTED],
[REDACTED] / Israel, [REDACTED]straße Nr. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavengasse 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johansen, Haas, Dr. Graf und von der Hühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats (Entschädigungssekte) des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wurden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerderechtszugs trägt der Kläger.

2. 2. 2. 2. 1

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schaden an Körper und Gesundheit und zwar wegen verfolgungsbedingter Amibiasis und Psychoneurose. Das Landgericht hat unter Klageabweisung im übrigen dem Kläger ein freies Heilverfahren für einen psychoneurotischen Spannungszustand im Sinne wesentlicher Mitverursachung in der Zeit von 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1940 zuerkannt. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat dem Gutachter Jacobowitz folgend eine Amibiasis nicht feststellen können und hält psychische oder vegetative Störungen dem Gutachter Professor Dr. Venzlaff folgend für nicht verfolgungsbedingt.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde des Klägers, die nur Ausführungen zur Frage der Anbahnung macht, vermag die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen. Ihre Angriffe richten sich gegen die Beweiswürdigung. Welchem Gutachten zu folgen ist, gehört zum Verantwortungsbereich des Patrichters (BGH Urteil vom 3. März 1965, IV ZR 96/64, Rkr 1965, 571 Nr. 43). Allerdings ist, wie in dem genannten Urteil weiter gesagt wird, Voraussetzung, daß der Sachverständige von einem richtigen und vollständigen Sachverhalt ausgegangen ist. Das ist hier der Fall. Dem Gutachter Dr. Jacobowitz lagen die ärztlichen Zeugnisse des Dr. Weiger und des Dr. Bulkovstein, auf die sich der Kläger beruft, vor. Er hat sie auch gewürdigt. Wenn er als Gehilfe des Richters bei der Tatsachenfeststellung aus den Symptomen zu anderen medizinischen Schlussfolgerungen kommt und der Richter diesem Beweismittel folgt, so ist die Beweiswürdigung nicht zu beanstanden. Ob ein ^{oder} Übergutachten einzuholen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Patrichters.



besonderer Schwere und Dauer, die zu einer Umstrukturierung der Persönlichkeit hätten führen können (BGH Beschluß vom 13. Juli 1963, IV KB 127/63, Bst 1964, 26 Nr. 13) lassen sich nicht feststellen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 209, 225 ZPO, 97 ZPO.

Ascher

Dr. Graf